

# RS OGH 1994/2/23 9ObA343/93, 9ObA197/94, 9ObA131/06i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1994

## Norm

ABGB §1444 Db

ABGB §1480

ABGB §1486 Z5

DO.A §36 ff

DO.A §87

## Rechtssatz

Auch ein Pensionist ist legitimiert, eine unrichtige Einreichung zur Pensionsbemessungsgrundlage geltend zu machen. Dieser Anspruch auf richtige Einreichung verjährt im Gegensatz zum Anspruch auf die wiederkehrenden Pensionsleistungen erst in dreißig Jahren. An der Klageführung erst nach einem längeren Zeitraum allein ist ein Verzicht auf Höherreihung nicht abzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 343/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 343/93

Veröff: SZ 67/32

- 9 ObA 197/94

Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 197/94

Auch; nur: Dieser Anspruch auf richtige Einreichung verjährt im Gegensatz zum Anspruch auf die wiederkehrenden Pensionsleistungen erst in dreißig Jahren. (T1) Veröff: SZ 67/202

- 9 ObA 131/06i

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 131/06i

Vgl auch; Beisatz: Der Anspruch auf die einzelnen Pensionsraten verjährt nach drei Jahren. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034057

## Dokumentnummer

JJR\_19940223\_OGH0002\_009OBA00343\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)